

# VORWORT DER VERFASSERINNEN

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind mit vielschichtigen und tief greifenden Veränderungen verbunden.

Neben Freude stellen sich aber auch Unsicherheiten, Probleme und Befürchtungen ein. Nicht selten sind existenzielle Fragen zu klären.

Die Zeit der Schwangerschaft lässt den Eltern Zeit, Antworten auf ihre Fragen zu finden.

Mit der vorliegenden Broschüre „Schwanger- ... und jetzt?“ wollen wir versuchen, Ihnen den Weg durch den bürokratischen Dschungel zu erleichtern. Wir hoffen, dass Ihnen dieses Heft eine übersichtliche und hilfreiche Informationsgrundlage für diesen wichtigen Lebensabschnitt bietet.

Die Broschüre informiert Paare, Familien sowie Alleinerziehende. Wir möchten Sie ermutigen, die vielfältigen Angebote und Hilfsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Gerne stehen die Schwangerenberatungs- und Gleichstellungsstelle Ihnen für weitergehende Beratung und Vermittlung zur Verfügung!

Wir wünschen uns, dass diese Broschüre rege benutzt wird und Ihnen weiterhilft.

Kronach, im November 2010

für die Staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach:

Angela Stobrawe  
Dipl. Soz.päd (FH)

Christine Wich  
Dipl. Soz.päd(FH)

Ingrid Baerwolff  
Dipl. Soz.päd(FH)

und des Diakonischen Werkes Coburg,  
Außenstelle Kronach

Michaela Wittmann  
Dipl.Soz.päd(FH)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 DAS LIEBE GELD</b> .....	<b>7</b>
1.1 Leistungen der Krankenkasse.....	7
1.1.1 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere .....	7
1.1.2 Mutterschaftsgeld .....	7
1.1.3 Entbindungskosten und Krankenversicherung des Neugeborenen .....	8
1.1.4 Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene.....	8
1.1.5 Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes.....	9
1.1.6 Haushaltshilfe.....	9
1.1.7 Kuren.....	9
1.2 Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" .....	10
1.3 Staatliche Leistungen.....	10
1.3.1 Kindergeld.....	10
1.3.2 Kinderzuschlag.....	11
1.3.3 Elterngeld .....	12
1.3.4 Bayerisches Landeserziehungsgeld .....	13
1.3.5 Wohngeld .....	13
1.3.6 Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe.....	14
1.3.7 Arbeitslosengeld I .....	15
1.3.8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.....	16
1.3.9 Sozialhilfe .....	17
1.3.10 Wirtschaftliche Jugendhilfe .....	18
1.4 Sonstige Tipps.....	18
1.4.1 Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung .....	18
1.4.2 Telefonermäßigung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.4.3 Steuerliche Vergünstigungen .....	18
1.4.4 Die K.A.T.Z.E. (Kinderausstattungs-/Tauschzentrale) .....	19
1.4.5 Kinderkleiderkammer.....	19
1.4.6 Kleiderkammern.....	21
1.4.7 Second-Hand-Basare .....	21
1.4.8 Sozialladen "Das Lädla" .....	21
1.4.9 Gebrauchtwarenmarkt .....	21
1.4.10 Suppenküche.....	22
1.4.11 Wohnungsvermittlung .....	22
<b>2 EIN BLICK INS GESETZ</b> .....	<b>22</b>
2.1 Mutterschutzgesetz .....	23
2.2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	24
2.3 Kindschaftsrecht.....	24
2.3.1 Abstammungsrecht/Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern/Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung.....	24
2.3.2 Sorgerecht.....	25
2.3.3 Umgangsrecht.....	26
2.3.4 Unterhalt .....	26
2.3.5 Namensrecht bei Kindern .....	27
2.3.6 Verfahrensrecht .....	27

<b>3</b>	<b>SCHWANGERE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN</b>	<b>28</b>
3.1	Allein erziehen	28
3.1.1	Begriffsdefinition	28
3.1.2	Sorgerecht	28
3.1.3	Beistandschaft	28
3.1.4	Unterhalt, Betreuungsunterhalt	28
3.1.5	Unterhaltsvorschuss	28
3.1.6	Namensrecht bei Kindern nicht verheirateter Eltern	29
3.1.7	Arbeitslosengeld II	29
3.1.8	Krankengeld	30
3.2	Minderjährig und Schwangerschaft	31
3.3	Schwanger während Ausbildung oder Studium	31
3.3.1	Elternzeit	31
3.3.2	BAföG-Regelungen für Schwangere	31
3.3.3	Ergänzende Sozialleistungen	32
3.3.4	Elterngeld	32
<b>4</b>	<b>BERATUNGSSTELLEN</b>	<b>33</b>
4.1	Schwangerenberatung	33
4.2	Beratungsstelle für Alleinerziehende	33
4.3	Gleichstellungsstelle	35
4.4	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien	35
4.5	Mütterberatung	35
4.6	Frühförderung	36
4.7	Adoptionsvermittlungsstelle	36
<b>5</b>	<b>KINDERBETREUUNG</b>	<b>37</b>
5.1	Kindertagesstätten	37
5.1.1	Kindergärten/Kinderkrippen	37
5.1.2	Kinderhort	37
5.1.3	Tagesmütter	37
5.2	Kinderbetreuungsdienst	38
5.3	Mehrgenerationenhaus	39
5.3.1	Spielkreisel	39
5.3.2	Randzeitenbetreuung	39
<b>6</b>	<b>WER, WAS, Wo ...?</b>	<b>39</b>
6.1	Hebammendienste	39
6.2	Geburtsvorbereitungskurse	40
6.3	Kursangebote	40
6.3.1	Volkshochschule Kronach	40
6.3.2	Elternkurs „Starke Eltern – starke Kinder“	41
6.3.3	Geburtshilfliche Abteilung der Frankenwaldklinik	41
6.3.4	PEKiP – Das Prager Eltern-Kind-Programm	41
6.4	Selbsthilfegruppen	42
6.5	Treffpunkt für alleinerziehende Mütter und Väter	42

<b>7 INTERESSENVERTRETUNGEN .....</b>	<b>42</b>
7.1 Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV) .....	42
7.2 Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. ....	43
7.3 ALfa - Aktion Lebensrecht für alle .....	43
<b>8 SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT .</b>	

<b>ADRESSEN .....</b>	<b>51</b>
1. Stadt und Landkreis Kronach.....	51
2. Überregionale Adressen.....	53
3. Notrufnummer.....	54
4. Wichtige Internetadressen .....	54

# 1 DAS LIEBE GELD

## 1.1 Leistungen der Krankenkasse

### 1.1.1 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Jede krankenversicherte Frau hat Anspruch auf eine regelmäßige ärztliche Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs. Die Krankenkasse übernimmt daher die Kosten für mindestens 10 Vorsorgeuntersuchungen. In der Regel erfolgen die Untersuchungen zunächst in vierwöchigem Abstand. In den letzten beiden Monaten verkürzt sich der Abstand auf 2 Wochen. Normalerweise sind 3 Ultraschalluntersuchungen vorgesehen.

*Grundsatz*

Nach Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt erhält die Schwangere einen Mutterpass, in dem die wichtigsten Befunde und die Vorsorgetermine eingetragen werden.

*Verfahren*

Tragen Sie diesen immer bei sich.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Arzt und Krankenkasse. Er benötigt nur ihre Krankenversicherungskarte oder einen Überweisungsschein. Für die Vorsorgeuntersuchungen fallen in der Regel keine Praxisgebühren an.

*Kosten*

### 1.1.2 Mutterschaftsgeld

Als Arbeitnehmerin darf man während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, siehe Kap. B. I. Mutterschutzgesetz) keine Einkommensminderung erfahren. Aus diesem Grund erhalten Sie Mutterschaftsgeld.

*Grundsatz*

Einen Anspruch haben alle Frauen die selbst in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

*Anspruch*

Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis bestehen

*Voraussetzung*

o d e r

das Arbeitsverhältnis muss während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden sein

o d e r

Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld von der Agentur für Arbeit

o d e r

Sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert, z. B. freiwillig Versichert

Für privat versicherte Frauen gelten unterschiedliche Regelungen. Auskunft erteilen die Krankenkassen.

Bei Frauen, die in einem Arbeits- oder Heimarbeiterverhältnis stehen, gilt:

*Höhe*

Gezahlt wird der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist. Davon werden höchstens 13,00 € pro Kalendertag von der Krankenkasse übernommen. Die Differenz zwischen diesen 13,00 € und dem durchschnittlichen Nettolohn zahlt der Arbeitgeber als Zuschuss.

Bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt:

Arbeitslose Frauen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bis zur Schutzfrist von der Arbeitsagentur gezahlten Geldleistung.

Bei sonstigen Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld gilt:

Die Zahlung erfolgt in Höhe des Krankengeldes.

Mutterschaftsgeld wird für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gewährt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für 12 Wochen nach der Entbindung.

*Dauer der Zahlung*

Mutterschaftsgeld wird nach Kalendertagen bezahlt. Wenn Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, wird der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt

*Berechnung*

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten; gilt auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

*Wichtig!*

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Antrag ist dann direkt an die Bundesversicherungsanstalt zu richten (siehe Adressenteil).

**Antrag** bei der eigenen Krankenkasse (Antragstellung frühestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin).

*Verfahren*

**Notwendige Unterlagen:** Bescheinigung eines Arztes oder Hebamme über den voraussichtlich Entbindungstermin.

Bundesversicherungsamt in Berlin (siehe Adressenteil), bei den Krankenkassen (siehe Branchenfernsprechbuch), Broschüre "Mutterschutzgesetz" des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Die Broschüre ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen und Gleichstellungsstellen kostenlos erhältlich.

*Auskunft*

### 1.1.3 Entbindungskosten und Krankenversicherung des Neugeborenen

Die Kosten für die Entbindung und den damit i. d. R. verbundenen Krankenhausaufenthalt trägt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist.

*Grundsatz*

Bei **gesetzlicher** Krankenversicherung der Eltern wird das Kind im Rahmen der Familienversicherung ohne Beitragserhöhung mitversichert. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse. Bei **privater** Krankenversicherung der Eltern und bei höherem Einkommen eines Elternteils muss für das Kind eine eigene Versicherung abgeschlossen werden. Bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil, bei welcher Kasse das Kind versichert werden soll.

### 1.1.4 Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene

Für Kinder besteht ab Geburt bis zum Alter von 6 Jahren in bestimmten Abständen ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt zur Früherkennung von gesundheitlichen Störungen oder Entwicklungsrückständen (U1 bis U9). Für 12- bis 14-jährige gibt es die Vorsorgeuntersuchung J1.

*Grundsatz*

Die Kosten übernimmt die jeweilige Krankenkasse.

*Kosten*

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse.

*Voraussetzung*

Bereits nach der Entbindung erhält jede krankenversicherte Frau für ihr neugeborenes Kind ein Vorsorgeheft vom Arzt ausgehändigt. Darin sind die Zeiträume für die Inanspruchnahme der Untersuchungen ausgewiesen. Die Termine müssen dann selbständig mit dem gewünschten Arzt vereinbart werden. Die ersten zwei Untersuchungen erfolgen i. d. R. bereits während des Klinikaufenthalts nach der Entbindung.

*Verfahren*

Auskunft geben die zuständigen Krankenkassen.

*Auskunft*

### 1.1.5 Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für den sorgeberechtigten Elternteil.

*Grundsatz*

Die Krankenkasse bezahlt in dieser Zeit Krankengeld für berufstätige Mütter und Väter, sofern der Arbeitgeber kein Entgelt weiter zahlt.

*Krankenkassenleistung*

Vorlage einer Krankenmeldung des Arztes mit Bestätigung, dass das Kind der Pflege bedarf, beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse.

*Voraussetzung*

10 Arbeitstage bei einem Kind pro Jahr pro Elternteil, max. 25 Arbeitstage bei mehreren Kindern.

*Grenzen*

Alleinerziehende haben pro Kind längstens 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern längstens 50 Arbeitstage (siehe auch Kap. 3).

*Alleinerziehende*

### 1.1.6 Haushaltshilfe

Die Krankenkasse bezahlt eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaftsproblemen, Entbindung, Krankheit oder Kur- und Krankenhausaufenthalt der Mutter.

*Grundsatz*

Die Haushaltweiterführung ist weder durch die Mutter noch durch eine andere Person, die im Haushalt lebt möglich (gilt z. B. auch bei ambulanten oder Hausgeburten)

*Voraussetzung*

**u n d**

im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind

**u n d**

eine Bescheinigung des Arztes über Dauer und Notwendigkeit liegt vor.

Jeder Fall unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Bei unbezahltem Urlaub zur Haushaltweiterführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig. Bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad wird nur ein nachzuweisender Verdienstausschlag gezahlt. Bei Ausfall wegen Schwangerschaft oder Geburt ist die Kostenübernahme auch möglich, wenn noch kein weiteres Kind im Haushalt lebt.

*Wichtig!*

**Für Beamte und Privatversicherte gelten diese Regelungen nicht.**

Auskunft erteilt die zuständige Krankenkasse.

*Auskunft*

### 1.1.7 Kuren

Jede Mutter oder Betreuungsperson kann für sich

**o d e r**

für sich und ihre Kinder

**o d e r**

nur für die Kinder alleine eine Kur in Anspruch nehmen.

*Grundsatz*

Es gibt Kuren für Betreuungspersonen bei Erkrankung oder Er-schöpfung; es gibt solche für Mütter und Kinder gleichzeitig, und es gibt reine Kinderkuren.

*Arten*

Eine Kur dauert i.d.R. drei Wochen.

*Dauer*

Vorlage eines ärztlichen Attests für die Notwendigkeit.

*Voraussetzung*

Die Kosten für die Kur übernimmt zum Teil oder in voller Höhe die Krankenkasse. Verbleibende Restkosten werden unter Umständen je nach Einkommen individuell finanziert und bezuschusst.

*Kosten*

Beratende Unterstützung bei der Antragsstellung und Vermittlung gewähren die Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes Kronach und die Kirchliche Allgemeine Soziale Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (siehe Adressverzeichnis).

*Beratung*

Die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger übernimmt bei Mütterkuren oder Mutter-Kind-Kuren evtl. die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe auf Antrag (s. Stichwort Haushaltshilfe). Wünsche, den Kurort betreffend, werden bei Angabe weitgehend berücksichtigt. Bezüglich der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist es sinnvoll, sich bei den Antragstellen beraten zu lassen.

*Wichtig!*

Bei der zuständigen Krankenkasse.  
Bei den Antragsstellen.

*Auskunft*

## 1.2 Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"

Finanzielle Hilfe für schwangere Frauen in Not.

*Zweck*

Hilfe erfahren können alle schwangeren Frauen, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Notlage befinden

u n d

in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d. h., ihr Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Vorlage des Mutterpasses;

*Voraussetzung*

Vorlage aller Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigung, Mietvertrag), die für die Berechnung der Einkommensgrenze erforderlich sind, erster Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Bayern.

Bereitschaft der Schwangeren, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zuzahlungen oder Kostenübernahmen können für alle Aufwendungen erfolgen, die bei der Geburt des Kindes entstehen, wie z. B.

*Leistungsumfang*

- Umstandskleidung

- Erstausrüstung des Kindes

Ansonsten richten sich die möglichen Hilfen nach der jeweiligen Notlage und den vorhandenen Mitteln.

Der Antrag auf Beihilfe muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden, bzw. die Frau muss vor der Entbindung eine Beratung in Anspruch genommen haben. Zusatzanträge können auch später nachgereicht werden (bis Ende des 3. Lebensjahres). Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

*Wichtig!*

Die Anträge können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach und des Diakonischen Werkes gestellt werden (s. Adressenteil).  
Faltblatt "Landesstiftung - Hilfe für Mutter und Kind".

*Verfahren*

## 1.3 Staatliche Leistungen

### 1.3.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen.

*Anspruch*

Kindergeldberechtigt ist, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis besitzen, jedoch nicht Saisonarbeiter. Für besondere Fälle (z. B. Entwicklungshilfe) gelten Ausnahmeregelungen.

*Grundsatz*

Für die ersten zwei Kinder jeweils ..... 184 €  
und für das dritte Kind ..... 190 €  
ab dem vierten Kind ..... 215 €

*Höhe*

In der Regel wird Kindergeld für ihr Kind/ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. In Ausnahmefällen (z. B. wegen Schul- oder Berufsausbildung) wird Kindergeld auch für volljährige Kinder (max. bis zum 25. Lebensjahr) gewährt.

- 1.2.1.1 Als Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes können z. B. auch Adoptiv- oder Pflegekinder, Enkelkinder, die im Haushalt der Großeltern leben sowie Stiefkinder, berücksichtigt werden.
- 1.2.1.2 Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- 1.2.1.3 Der Anspruch auf Kindergeld verjährt nach 4 Jahren nach dem Jahr der Entstehung.
- 1.2.1.4 Ist für ein oder mehrere Kinder nur ein Elternteil obhutberechtigt, so ist dieses Kind bei dem anderen Elternteil dennoch als „Zählkind“ zu berücksichtigen. Das heißt, für weitere Kinder dieses Elternteils (Zählkinder) ist gegebenenfalls ein höherer Kindergeldsatz zu zahlen.

*Wichtig!*

Schriftlicher Antrag mit Unterschrift bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Rückwirkend wird für längstens 6 Monate gezahlt.

*Verfahren*

Antragsformulare sind bei den Familienkassen erhältlich oder können aus dem Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) als Dokument heruntergeladen und am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden. Angehörige des öffentlichen Dienstes wenden sich an ihre Familienkasse in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle.

Merkblatt „Kindergeld“ der Bundesagentur für Arbeit.

*Information*

### 1.3.2 Kinderzuschlag

Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird.

*Grundsatz*

Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können Kinderzuschlag beantragen.

*Anspruch*

Eltern, die Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld beziehen, erhalten **keinen** Kinderzuschlag.

*Wichtig!*

Der Zuschlag beträgt monatlich maximal 140 € je Kind.

*Höhe*

Der Antrag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen (s. Adressenteil). Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Anträge können nicht nachträglich gestellt werden. Der Kinderzuschlag wird in der Regel an den Elternteil ausbezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Er wird mit dem Kindergeld zusammen überwiesen.

*Verfahren*

### 1.3.3 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Sie als Mutter oder Vater für Ihr neugeborenes Kind, wenn:

*Anspruch*

- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben

- dieses Kind selbst betreuen und erziehen

- sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv- und Pflegeeltern und in Ausnahmefällen auch für Verwandte dritten Grades. Als Mindestbetrag erhalten Sie 300 € Elterngeld, max. 1.800 € (ohne Geschwisterbonus).

Das Elterngeld (Mindestbetrag 300 €) ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren.

*Zeitdauer*

Die Bezugsdauer umfasst 12 Lebensmonate. Als Bonus kommen zwei Partnermonate dazu, wenn der jeweilige Elternteil Zeit für die Kindererziehung erbringt und seine Erwerbstätigkeit einschränkt. Die Bezugszeit kann zwischen Vater und Mutter völlig beliebig aufgeteilt werden.

Das Elterngeld kann bei gleichem Gesamtbudget auch auf den doppelten Zeitraum (bis 28 Monate) gestreckt werden, dann werden nur die halben Monatsbeträge gezahlt.

*Höhe*

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Einkommen des Antragsstellers der vergangenen 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes, bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist.

Je nach bereinigtem Nettoeinkommen könnten Sie bis zu 100 % (nur bei Geringverdienern) erhalten. Als Mindestbetrag erhalten Sie 300 € Elterngeld, max. 1.800 € (ohne Geschwisterbonus).

(Siehe Berechnung unter [www.bmfsmj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsmj.de/elterngeldrechner))

*Besonderheit*

Wer mehr als 30 Wochenstunden während des Bezugszeitraums arbeitet, hat **keinen Anspruch auf Elterngeld**.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Haben Sie bereits ein Kind unter drei Jahren bzw. zwei Kinder oder mehr unter sechs Jahren, wird zusätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldes (min. 75 €) pro Kind gezahlt.

*Wichtig!*

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Üben Sie während der Zeit des Bezuges von Elterngeld eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung aus, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, müssen Sie Krankenversicherungsbeiträge leisten.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, einschließlich Arbeitgeberzuschuss, das der Mutter ab der Geburt des Kindes in der Mutterschutzfrist gewährt wird, wird auf das Elterngeld angerechnet.

*Antrag*

Anträge stellen Sie schriftlich beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. Adressenteil). Sie erhalten sie bei jeder Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Rückwirkend wird es für höchstens 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Auskünfte erteilen Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Schwangerenberatungsstellen sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de).

*Auskünfte*

### 1.3.4 Bayerisches Landeserziehungsgeld

In Bayern kann einkommensabhängig bis zu 12. Monaten Landeserziehungsgeld beantragt werden. Dieses wird unmittelbar im Anschluss an das Elterngeld im zweiten Lebensjahr des Kindes, bei verlängertem Elterngeldbezug im dritten Lebensjahr gewährt. Die Leistung kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat und längstens bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.

*Grundsatz*

Einen Anspruch haben Mütter und Väter, die mit dem Kind zusammenleben und es selbst betreuen. Außer den leiblichen Eltern erhalten Landeserziehungsgeld Stiefeltern, Eltern mit Adoptionsabsichten und leibliche Eltern, denen keine Personensorge zusteht, mit Zustimmung des anderen Elternteils.

*Anspruch*

Der Anspruch ist von der Höhe des Einkommens und Lohnersatzleistungen abhängig. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen kann es gekürzt werden.

*Höhe*

Maßgeblich ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt. Ist die berechnete Person während des Bezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Ist sie während des Bezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Einkünfte in dieser Zeit maßgebend.

Das Landeserziehungsgeld beträgt:

- > für das erste Kind 150 €
- > für das zweite 200 €
- > für das dritte und jedes weitere Kind 300 €.

Der Betrag wird beim ersten Kind für 6 Kalendermonate, bei den weiteren Kindern für max. 12 Kalendermonate gezahlt. Berechnungsschema unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

Der Bezug von Landeserziehungsgeld ist an die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen U6 bzw. U7 geknüpft. Werden die Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen, wird die Leistung nicht gewährt

*Wichtig!*

Schriftliche Antragstellung beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. Adressenteil)

*Antrag*

### 1.3.5 Wohngeld

Das Wohngeld ist dazu da, Ihnen bei geringem Einkommen ein angemessenes, familiengerechtes Wohnen zu sichern. Es wird als Miet- bzw. Lastenzuschuss gewährt.

*Grundsatz*

Ein Anspruch hängt ab von

*Anspruch*

- der Zahl der zu ihrem Haushalt gehörenden, d. h. mit Ihnen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Familienmitgliedern,
- der Höhe des Gesamteinkommens und
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Es wird als monatlicher Zuschuss zur Miete bzw. Hausbelastung bezahlt, der sich unter anderem nach der regionalen Mietstufe richtet.

*Höhe*

Das Wohngeld wird unter Vorlage von Nachweisen über das Jahresbruttoeinkommen sowie Nachweisen bezüglich der Miet- und Darlehensbelastungen über die für Ihren Wohnsitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung beim Landratsamt Kronach beantragt.

*Verfahren*

Schüler, Auszubildende und Studenten können nur in Ausnahmefällen Wohngeld bekommen.

***Wichtig!***

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Empfänger von so genannten Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder bei dauernder Erwerbsminderung, Sozialhilfe), wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind.

Bei der Wohngeldstelle des Landkreises Kronach (s. Adressenteil) sowie unter [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de) "Bürgerservice, Formulare, Wohngeld" - Link: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld).

### 1.3.6 Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe

#### Rechtsberatung/Beratungshilfe

Wenn kein oder nur ein geringes Einkommen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Beratungshilfe außergerichtlichen rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen (bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes mit Eigenbeteiligung von 10 € möglich).

*Voraussetzung*

Diese Beratung umfasst die Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüche und gegebenenfalls die außergerichtliche Vertretung. Sie wird in Bayern zur Wahrnehmung jeglicher Art von Rechten gewährt. In Straf- und Bußgeldverfahren beschränkt sich die Tätigkeit des Anwalts auf Beratung.

*Umfang*

Auf dem Gebiet des Sozialrechts muss allerdings eine beschwerdefähige Entscheidung ergangen sein, d. h., Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag und ein schriftlicher Bescheid des zuständigen Amtes. Ansonsten bleibt es bei der Beratung durch die zuständigen Ämter, freien Träger, Kreisjugendamt oder der Gleichstellungsstelle. In Sachen Kindsunterhalt und Umgangsregelung steht das Jugendamt als Hilfsmöglichkeit zur Verfügung.

*Einschränkung*

Antrag persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes oder durch den beratenden Anwalt/die beratende Anwältin. Die Entscheidung, ob die Kosten aus der Staatskasse übernommen werden, trifft das Gericht. Bei Versagung von Beratungshilfe sind ggf. bereits entstandene Kosten selbst zu tragen.

*Verfahren*

#### Prozesskostenhilfe

Kein oder nur geringes Einkommen  
u n d

*Voraussetzung*

Antragstellung durch die Partei oder den beauftragten Rechtsanwalt für konkretes gerichtliches Verfahren.

Eine Bewilligung erfolgt, wenn das Gericht eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage bejaht.

*Bewilligung*

Die Prozesskostenhilfe übernimmt nach Einkommen voll oder teilweise den Betrag zu den Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts oder legt Ratenzahlungen durch die Partei fest. Von Zeit zu Zeit findet eine Überprüfung statt, ob die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe noch gegeben sind. Bei Verbesserung der

*Umfang*

wirtschaftlichen Situation werden nachträglich (höhere) Eigenbeiträge festgelegt.

1.2.6.1 Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe kann bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch erst im Laufe des Verfahrens entstehen. Dann muss erneut ein Antrag erfolgen. Prozesskostenhilfe wird i. d. R. ab Antragstellung gewährt, im Einzelfall auch rückwirkend.

*Wichtig!*

1.2.6.2 Im erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsprozess gelten Einschränkungen bezüglich der Anwaltskosten.

1.2.6.3 Die Kosten des gegnerischen Anwalts sind bei allen Prozessen auch bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe vom Antragssteller/in zu begleichen, wenn der Prozess verloren wird.

Bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes (Merkblätter), Arbeitsgericht;  
Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer" vom Bundesministerium der Justiz (s. Adressenteil).

*Auskunft*

### 1.3.7 Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld ist der Lohnersatz, der durch die Arbeitslosenversicherung von der Agentur für Arbeit gewährt wird.

*Grundsatz*

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn Sie

*Voraussetzung*

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit **persönlich** arbeitslos gemeldet haben sowie **schriftliche Antragstellung** erfolgt ist,
- eine neue Beschäftigung suchen, der Vermittlung zur Verfügung stehen und
- die Anwartschaftszeit erfüllen.

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der eingetretenen Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Zeiten, in denen Sie **Mutterschaftsgeld** erhalten haben bzw. in denen Sie – im Anschluss an eine Tätigkeit – ein **Kind unter drei Jahren** erzogen haben, werden als Anwartschaftszeiten berücksichtigt.

*Anwartschaft*

1.2.7.1 Bei Frauen mit Kindern prüft die Agentur für Arbeit bei der Arbeitslosmeldung in der Regel die Verfügbarkeit u. a. durch die Frage nach der Betreuung.

*Wichtig!*

1.2.7.2 Es muss auch angegeben werden, ob eine Ganztags- oder eine Teilzeitbeschäftigung gewünscht wird.

1.2.7.3 Bei Teilzeitwunsch wird das Entgelt anteilig gekürzt, wenn vorher eine Ganztagsbeschäftigung vorlag.

Die Höhe der Leistung beträgt 60 % des errechneten, bereinigten Arbeitsentgeltes für Arbeitslose ohne Kinder.

*Höhe*

Wenn Sie bereits (ein) Kind(er) haben, erhalten Sie einen erhöhten Leistungssatz, der 67 % beträgt.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes werden grundsätzlich die letzten 12 vom Arbeitgeber abgerechneten Monate versicherungspflichtiger Beschäftigung mit Anspruch auf Entgelt herangezogen.

*Berechnung*

Die Zeit, für die Sie Arbeitslosengeld erhalten, hängt von Ihrem Lebensalter und den versicherungspflichtigen Zeiten in den letzten sieben Jahren ab.

*Dauer*

Beispiel: unter 45-jährige beziehen maximal 12 Monate ALG I.

- Die Antragstellung sollte unverzüglich erfolgen  
Unverzüglich bedeutet, spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Während des Bezugs von Arbeitslosengeld bleiben Sie kranken- und pflegeversichert sowie renten- und unfallversichert.
- Während der Mutterschutzfrist erhalten schwangere Arbeitslose Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse (siehe Mutterschaftsgeld).
- Nach Ablauf der Mutterschutzfrist muss die Arbeitslose entscheiden, ob sie Arbeitslosengeld beziehen möchte, sofern sie die Voraussetzungen (insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) erfüllt oder ob sie Elternzeit beantragt.

Sie können auch neben Elterngeld Arbeitslosengeld beziehen. Der Arbeitslosengeldanspruch kann nach dem Bezug von Erziehungsgeld wieder aufleben.

Bei der Agentur für Arbeit in Kronach (s. Adressenteil) und bei der Bundesagentur für Arbeit: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

*Verfahren*

*Auskunft*

### 1.3.8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

**ALG II** erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die hilfsbedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**Sozialgeld** erhalten nicht erwerbsfähige Familienangehörige von Beziehern von ALG II. Bei der Berechnung von ALG II wird bestimmtes Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen. Der Hilfesuchende muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken. Mit wenigen Ausnahmen ist jede Arbeit, die man ausführen kann, anzunehmen.

Nicht verpflichtend ist eine Arbeitsaufnahme, wenn das Kind unter drei Jahren ist und ggf. die Erziehung des Kindes gefährdet wäre. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, pflichtversichert.

Bezogen wird eine **pauschalierte Regelleistung** zuzüglich Kosten Unterkunft und Heizung und ggf. weitere Leistungen.

Alleinstehende, Alleinerziehende.....	374 €
Volljährige mit minderjährigem Partner .....	374 €
Paare bei volljährigen Partnern.....	2 x 337 €
Kinder bis 6 Jahre.....	219 €
Kinder bis 13 Jahre.....	251 €
Jugendliche ab 14 Jahre bis Ende 18. Lebensjahres.....	287 €
Angehörige ab 18 Jahre bis Ende 25. Lebensjahres.....	299 €

Soweit die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden sie in der Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen.

Vor Vertragsabschluss einer neuen Wohnung ist die **Zustimmung** des Jobcenters einzuholen. Bei vorheriger Zusicherung können ggf. Umzugskosten, Mietkautionen übernommen werden.

Mehrbedarfszuschläge gibt es für:

- Schwangere ab Beginn 13. SW - 17 % d. Regelleistung (RL)
- Alleinerziehende

*Anspruch*

*Wichtig!*

*Laufende Leistung*

*Miete*

*Mehrbedarf*

- Kostenaufwändige Ernährung

#### Variante 1:

Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei und drei Kindern unter 16 Jahren

*36 % d. RL*

#### Variante 2:

Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn sich mit dieser Berechnung ein höherer Mehrbedarf ergibt als mit Variante 1

*12 % d. RL  
für jedes Kind,  
max. 60 % d. RL*

Nur in wenigen Ausnahmefällen werden zusätzlich zur Regelleistung einmalige Leistungen - in Geld- oder Sachleistung - gewährt, z. B.

*einmalige  
Leistungen*

> bei Erstausrüstung für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten

> bei Babyerstausrüstung

> bei Schwangerschaftsbekleidung

> bei mehrtägigen Klassenfahrten

> pro Schuljahr ein Zuschuss in Höhe von 100€

Anspruch auf einmalige Leistungen bestehen auch dann, wenn kein ALG II bezogen wird, aber kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, um diesen einmaligen Bedarf voll abzudecken.

**Ergänzende Leistungen** wie z. B. Hilfe bei der Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und pflegende Angehörige, Schuldnerberatung, Suchtberatung etc. werden schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

*weitere  
Leistungen*

Ein **befristeter Zuschlag** wird beim Übergang von Arbeitslosengeld zu ALG II auf zwei Jahre gewährt. Minderung des Zuschlags nach einem Jahr um die Hälfte.

**Einstiegsgeld** kann zur Überwindung von Hilfsbedürftigkeit bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit erbracht werden.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für jeden Kalendertag. Um die Hilfebedürftigkeit in einem überschaubaren Zeitraum überprüfen zu können, wird die Leistung jeweils für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten bewilligt und im Voraus erbracht.

*Dauer*

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden auf Antrag erbracht. Erforderliche Unterlagen müssen vorgelegt werden.

*Antragstellung*

Bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) unverzüglich ärztliches Attest im Jobcenter abgeben.

*Arbeits-  
unfähigkeit*

Jobcenter Landkreis Kronach (s. Adressenteil)

Online-Rechner (ALG II, Sozialgeld, Kinderzuschlag) bei [www.lilienkelch.de](http://www.lilienkelch.de), [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

*Auskunft*

### 1.3.9 Sozialhilfe

Für Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 - 64 Jahre), die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Sozialhilfe. Ausgeschlossen muss sein, dass keine andere ausreichende Leistung erhalten wird (z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in einer Einrichtung betreute Personen). In die Sicherung des Lebensunterhalts können auch Kinder als so genannte Bedarfsgemeinschaft mit eingeschlossen werden.

*Anspruch*

Hilfe zum Lebensunterhalt sind laufende monatliche Zahlungen und/oder einmalige Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen kön-

*Leistung*

nen, solange Ihre „finanzielle Notlage“ andauert.

Sobald der Träger der Sozialhilfe von der Notlage Kenntnis hat und die Voraussetzungen gegeben sind, ist die Leistung zu gewähren. Anträge sind bei der örtlichen Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zu stellen.

*Antrag*

Auskünfte erteilen das Sachgebiet "Soziale Angelegenheiten" im Landratsamt Kronach, die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Caritas (s. Adressenteil).

*Auskunft*

### 1.3.10 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Eltern können Hilfe zur Erziehung in Form von ambulanten, teilstationären oder vollstationären Maßnahmen erhalten, wenn das Jugendamt in Zusammenwirken mit dem Allgem. Sozialdienst und den Personenberechtigten feststellt, dass der junge Mensch regelmäßig unterstützt oder betreut werden muss (z. B. Tagespflege, Kindertagesstätte, Vollzeitpflege, Sozialpäd. Familienhilfe, Heimunterbringung) und das Einkommen bei Gewährung von einzelnen Hilfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

*Anspruch*

Antrag auf Kostenübernahme ist beim Jugendamt zu stellen. (s. Adressenteil Landratsamt Kronach)

*Antrag*

## 1.4 Sonstige Tipps

### 1.4.1 Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung

Die Befreiung ist eine Leistung der Rundfunkanstalten.

*Grundsatz*

Erhalt von Sozialleistungen (z. B. ALG II, Sozialgeld)

o d e r

Bezug von Hilfe zur Pflege wegen schwerer Behinderung bzw. Blindenhilfe

o d e r

Bezug von Ausbildungsbeihilfe nach dem BAföG, wenn man nicht mehr bei den Eltern wohnt

o d e r

Bezug von Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz.

Antragstellung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

*Verfahren*

Eine Befreiung ist auch rückwirkend möglich.

*Wichtig!*

GEZ (s. Adressenteil)

*Auskunft*

### 1.4.2 Windelsack für Kleinkinder

Der Landkreis Kronach unterstützt junge Familien mit Kleinkindern durch die kostenlose Bereitstellung von Windelsäcken

*Leistung*

Voraussetzung für die Ausgabe ist die Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Außerdem muss das maximale Abfallbehältervolumen ausgeschöpft sein.

*Voraussetzung*

Die Ausgabe wird auf einen Zeitraum von max. zweieinhalb Jahren ab Geburt beschränkt.

*Dauer*

Persönliche Vorsprache bei der Abfallwirtschaft im Landratsamt, Zi. 315 oder 316

*Antrag*

### 1.4.3 Zuschuss zu Windelkosten

Der Landkreis Kronach möchte die Abfallvermeidung fördern, indem er die Verwendung von waschbaren Mehrwegwindeln mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt. Zu den Anschaffungskosten eines Mehrwegwindelsystems gewährt er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 25 %, höchstens jedoch 80 €.

*Grundsatz*

Anträge sind beim Landkreis Kronach, Abfallwirtschaft, zu stellen. Im Internet finden Sie den Antrag unter „Bürgerservice & Landratsamt/Formulare/Abfallwirtschaft“. Als Nachweis mit vorzulegen sind originale Kaufrechnungen für Mehrwegwindeln sowie die Geburtsurkunde.

*Antrag*

#### 1.4.4 Steuerliche Vergünstigungen

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie bedingt auch eine steuerrechtliche Sonderbehandlung. Das Steuerrecht als eine sehr komplizierte Materie kann hier nicht ausführlich dargestellt werden. Da die Ersparnisse erheblich sein können, ist es wichtig, sich zu informieren.

*Grundsatz*

Für Familien sieht die Gesetzgebung folgende Freibeträge vor:

*Freibeträge*

- > Haushaltsfreibeträge für Alleinerziehende
- > erhöhte Grundfreibeträge für Ehegatten
- > Freibetrag für den Erziehungs- od. Ausbildungsbedarf des Kindes
- > steuerlicher Abzug von Unterhaltsaufwendungen
- > steuerfreie Sonderausgaben bei Beschäftigung
- > Kinderbetreuungskosten
- > Kinderfreibeträge
- > Haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistung

Finanzamt (s. Adressenteil)  
Steuerberater (s. Branchenfernsprechbuch)  
Lohnsteuerhilfvereine  
[www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

*Auskunft*

#### 1.4.5 Die K.A.T.Z.E. (Kinderausstattungs-/Tauschzentrale)

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

*Träger*

Secondhandladen für Baby- u. Kinderbekleidung, Spiel- u. Sportartikel, Kinderwagen usw. sowie Kommunion- und Konfirmationsbekleidung.

*Grundsatz*

Geringfügige Bearbeitungsgebühr

*Verfahren*

Dienstag von 08:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Donnerstag von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr  
Annahme und Verkauf jeweils nur während der Schulzeit.

*Öffnungszeiten*

Stadtgraben 11, 96317 Kronach

*Adresse*

#### 1.4.6 Kinderkleiderkammer

Diakonisches Werk Kronach

*Träger*

- Unterstützung von bedürftigen Familien durch Ausgabe von gut erhaltener Kinderkleidung
- Annahme von gespendeter, gut erhaltener Kinderkleidung
- Kinderkleidung für Hilfskonvois (im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten)

*Grundsätze*

Montag 14:30 Uhr - 16:30 Uhr

*Öffnungszeiten*

Dienstag 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Keine Kosten

Maximilian-von-Welsch-Straße 3, 96317 Kronach

*Kosten*

*Adresse*

### 1.4.7 Kleiderkammern

#### 1.3.6.1 Caritasverband Kronach e. V.

Unterstützung von bedürftigen Familien und Alleinstehenden durch die Ausgabe von gut erhaltener Kleidung, Wäsche und Sachspenden für Jugendliche und Erwachsene.

Montag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr  
Donnerstag 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Um freiwillige Spende wird gebeten.

Adolf-Kolping-Straße 18, 96317 Kronach

#### 1.3.6.2 Bayerisches Rotes Kreuz

Versorgung in Not geratener Familien und Einzelpersonen mit Kleidung.

Montag u. Donnerstag 17:30 Uhr - 19:30 Uhr

Keine Kosten

Johann-Nikolaus-Zitter Straße 1996317 Kronach

*Träger*

*Grundsatz*

*Öffnungszeiten*

*Kosten*

*Adresse*

*Träger*

*Grundsatz*

*Öffnungszeiten*

*Kosten*

*Adresse*

### 1.4.8 Second-Hand-Basare

Termine der Basare, bei denen gebrauchte Baby- und Kinderkleidung verkauft wird, sind aus den Tageszeitungen oder der Verbraucherpost des Hauguth-Verlags zu entnehmen. Sie finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt und werden von Kindergärten, Mutter-Kind-Gruppen usw. des ganzen Landkreises Kronach veranstaltet.

*Wann und Wo?*

### 1.4.9 Sozilladen "Das Lädla"

Caritasverband Kronach e. V.

Hilfsangebot für Familien und Alleinstehende mit geringem Einkommen durch Verkauf von verderblichen Grundnahrungsmitteln zu niedrigen Preisen. Einkaufen kann jeder, der eine Berechtigungskarte besitzt. Diese erhalten Sie nach Prüfung der Einkommensverhältnisse bei der Caritas.

Montag 12:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Mittwoch 11:00 Uhr - 13:00 Uhr  
Freitag 12:00 Uhr - 16:00 Uhr

Standzeiten und Orte des **mobilen Verkaufswagens** beim Träger erfragen sowie in der Tagespresse.

Rosenau 4 a, 96317 Kronach

*Träger*

*Grundsatz*

*Öffnungszeiten*

*Adresse*

### 1.4.10 Gebrauchtwarenmarkt

Diakonisches Werk Kronach

Der Diakonie-Gebrauchtwarenmarkt ist der Umschlagplatz für Gebrauchtes aller Art. Angenommen werden: gut erhaltene Möbel und Küchen, Haushaltsgegenstände, Sportgeräte, Spielzeug, Bücher und Second-Hand-Kleidung.

Es erfolgt kostenlose Annahme/Abholung von gut erhaltenen Gebrauchtwaren nach Begutachtung und Termin. Der Gebrauchtwarenmarkt stellt eine Einkaufsmöglichkeit für jedermann dar, bei Bedarf mit kostengünstigem Lieferservice.

*Träger*

*Grundsatz*

Montag bis Freitag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr

*Öffnungszeiten*

Samstag 09:00 Uhr - 16:00 Uhr

Blumau 1, 96317 Kronach; Telefon: 09261 3460

*Adresse*

#### 1.4.11 Suppenküche

Diakonisches Werk Kronach

*Träger*

Die Abgabe von einer warmen Mahlzeit für 0,50 € wird als zusätzliches Angebot verstanden, damit Menschen in finanziellen Notsituationen nicht „am Essen sparen müssen“. Berechtigungsscheine sind beim Caritasverband in Kronach erhältlich.

*Grundsatz*

Montag bis Freitag 11:30 Uhr - 13:30 Uhr

*Öffnungszeiten*

Maximilian-von-Welsch-Straße 3, 96317 Kronach

*Adresse*

#### 1.4.12 Wohnungsvermittlung

Gerade für Familien mit Kindern ist es oft sehr schwierig, geeignete, bezahlbare Wohnungen zu finden. Möglichkeiten bieten hier neben dem freien Wohnungsmarkt (Zeitung oder Makler) die Wohnungsbaugesellschaften.

*Grundsatz*

Wohnungen dieser Gesellschaften sind staatlich subventioniert und dadurch preisgünstiger als andere. Personen mit niedrigerem oder keinem Einkommen können sich um solche Wohnungen bewerben.

*Wohnungsbaugesellschaften*

- Die Wartelisten sind derzeit sehr lang. Deshalb muss die Dringlichkeit gegebenenfalls besonders deutlich gemacht werden (Wohnberechtigungsschein beantragen).
- Schwangere müssen bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden.
- Wichtig ist, sich bei allen in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften schriftlich oder persönlich zu melden.

*Wichtig!*

Die Ämter der Stadt und des Landkreises und die Gleichstellungsstelle verfügen über die Anschriften der in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften.

*Auskunft*

Anträge können bei den Ämtern der Stadt bzw. des Landkreises oder direkt bei den Wohnungsbaugesellschaften gestellt werden. Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen für Sozialwohnungen im Landratsamt Kronach (s. Adressenteil).

*Verfahren*

#### 1.4.13 Hauswirtschaftlicher Fachservice e. V.

Der Hauswirtschaftliche Fachservice ist ein Team von professionellen Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschafterinnen, die auch in Kooperationen mit den Krankenkassen Dienstleistungen rund um Haushalt und Familie anbieten. Dazu gehört auch die Versorgung des Haushaltes und der Familie, wenn die Hausfrau ausfällt oder Erholung benötigt.

*Grundsatz*

Hauswirtschaftlicher Fachservice e. V.  
(Ansprechpartnerin s. Adressenteil).

*Auskunft und  
Vermittlung*

## 2 EIN BLICK INS GESETZ

## 2.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen

o d e r

Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst

o d e r

Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden; auch für Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung).

Weder die Staatsangehörigkeit noch der Familienstand spielen eine Rolle. Entscheidend ist, dass die Frau ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nicht unter den Mutterschutz fallen Hausfrauen und Selbstständige. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind.

Die Schutzvorschriften gelten erst, wenn die Frau ihrem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitgeteilt hat. Verlangt der Arbeitgeber ein Attest über die Schwangerschaft, so muss er die Kosten dafür tragen. Bei mehr als drei Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Gesetzes zur Einsicht auslegen.

Das Gesetz enthält Regelungen

- zum Kündigungsschutz,
- zur Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- zu Beschäftigungsverboten,
- zu finanziellen Regelungen bei Beschäftigungsverboten,
- zu Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung,
- zu Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Stillzeiten.

Die **Mutterschutzfrist** beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen - bei medizinischen Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen - nach der Entbindung.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen.

In der Zeit vor der Entbindung darf eine Beschäftigung nur dann erfolgen, wenn sie von der Schwangeren selbst gewünscht ist. In der Zeit **nach der Entbindung** besteht ein **absolutes** Beschäftigungsverbot. Es besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld (s. Ziff. 1.1.2 - Mutterschaftsgeld).

Maßgebend für die Fristberechnung ist die Bescheinigung des Arztes, die den errechneten Geburtstermin angibt. Sie ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

**Mutterschutzlohn:** Setzt eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbotes ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aus oder setzt das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält mindestens ihren bisherigen Durchschnittslohn.

*Grundsatz*

*Wichtig!*

*Voraussetzung*

*Inhalt*

*Mutterschutzfrist*

*Folgen*

*Berechnung*

*Mutterschutzlohn*

Bei der „Staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“ beim Landratsamt und des Diakonischen Werkes, Außenstelle Kronach, bzw. beim Gewerbeaufsichtsamt, Gleichstellungsstelle (s. Adressenteil).

Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutzgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

*Auskunft*

## 2.2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Regelungen zum Elterngeld (siehe Ziffer 1.3.3 - staatliche Hilfen)

Die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzfrist und endet in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Es ist auch möglich, ein Jahr Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes zu legen.

Der Arbeitgeber muss zustimmen.

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Außerdem können Eltern die Elternzeit ganz oder zeitweise gemeinsam nehmen.

*Dauer*

Einen Anspruch haben alle berufstätigen Mütter und Väter, die mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst erziehen und betreuen. Bei unverheirateten Vätern muss die Zustimmung der Mutter vorliegen.

*Anspruch*

Spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, muss diese schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn diese unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Wird sie erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt, gilt die Antragsfrist von ebenfalls sieben Wochen vor ihrem Beginn.

*Verfahren*

- Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.
- Nach Ablauf besteht ein Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz.

*Folgen*

Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate genutzt werden. Fristgerechte Anmeldung beim Arbeitgeber beachten. Da der besondere Kündigungsschutz des BEEG erst mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, besteht, ist es ratsam, Elternzeit erst in diesem Zeitraum vom Arbeitgeber zu verlangen.

*Wichtig!*

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit.

In der Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig dem Rentenversicherungsträger erklären.

Bei den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt und beim Diakonischen Werk, Gleichstellungsstelle, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayreuth

Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren. Die Broschüre ist bei den genannten Auskunftsstellen kostenlos erhältlich.

*Auskunft*

## 2.3 Kindschaftsrecht

### 2.3.1 Abstammungsrecht/Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern/Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind nach einer rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung einer Ehe geboren, wird künftig nicht davon ausgegangen, dass das Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Vater des Kindes ist der Mann,  
> der die Vaterschaft anerkennt oder  
> dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

*Grundsatz*

### 2.3.1.1 Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehelichkeitsvermutung feststeht oder die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde, muss für den wahren Vater eine Vaterschaftsfeststellung eingeleitet werden oder eine Anerkennung erfolgen.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Anerkennung und Zustimmung sind bereits vor Geburt des Kindes zulässig.

*Grundsatz*

Freiwillige Anerkennung durch Beurkundung beim Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht (Rechtspfleger beim Familiengericht).  
Gerichtliche Feststellung durch Klage beim Amtsgericht.

*Verfahren*

### 2.3.1.2 Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft kann von dem Mann, der sie anerkannt hat  
oder der Mutter  
oder dem Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter  
angefochten werden. Das volljährige Kind kann selbst anfechten.

Das volljährige Kind kann selbst anfechten.  
Frist binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen, wobei die Frist nicht vor Geburt und nicht bevor die Anerkennung wirksam geworden ist, beginnt. Eine rechtliche Beratung sollte erfolgen.

*Wichtig!*

Jugendamt Kronach, Rechtsantragstelle beim Amtsgericht,  
Rechtsanwälte (s. Telefonbuch).

*Auskunft*

### 2.3.1.3 Ehelichkeitsvermutung/Anfechtung

Wird ein Kind während bestehender Ehe oder innerhalb 300 Tagen, nachdem die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, geboren, gilt es als eheliches Kind der Mutter und ihres Ehemannes. Ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes gilt folgende Regelung:

- **anhängiges Scheidungsverfahren**  
Ist ein Scheidungsverfahren anhängig, kann der leibliche Vater die Vaterschaft zu dem Kind anerkennen. Die Mutter des Kindes und der Ehemann der Mutter müssen dem Vaterschaftsanerkennnis zustimmen. Frist: spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- **kein anhängiges Scheidungsverfahren**  
Ist kein Scheidungsverfahren anhängig oder weigert sich der Ehemann, dem Vaterschaftsanerkennnis durch den leiblichen Vater zuzustimmen, muss die Vaterschaft gerichtlich angefochten werden. Berechtigt hierzu sind die Mutter des Kindes, das Kind und der Ehemann der Mutter. Anfechtungsfrist wie in Ziff. 2.3.1.1).

## 2.3.2 Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Personen-/Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes. Verheiratete Eltern üben grundsätzlich gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder

*Grundsatz*

aus. Nicht miteinander verheiratete Eltern, können das Sorgerecht gemeinsam ausüben, wenn sie eine so genannte Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar beurkunden lassen.

Nach Trennung und Scheidung üben die Eltern das Sorgerecht weiterhin gemeinsam aus, falls nicht ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt.

Personensorge berechtigt und verpflichtet zur Pflege, zur Erziehung und zur Aufenthaltsbestimmung.

*Personensorge*

Vermögenssorge dient der Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindsvermögens.

*Vermögenssorge*

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder i. d. R. nicht eigenständig ihre Rechte und Ansprüche im Rechtsverkehr geltend machen. Stellvertretend müssen deshalb die gesetzlichen Vertreter tätig werden, und das sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht. Üben Eltern gemeinsam die Sorge aus, ohne miteinander verheiratet zu sein, entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ allein. Ist aber eine „Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung“ (z.B. Schulart), ist eine einvernehmliche Entscheidung erforderlich.

*gesetzliche Vertretung*

### 2.3.3 Umgangsrecht

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Umgang mit beiden Elternteilen, und zwar unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind. Entsprechend sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind/den Kindern verpflichtet. Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung regeln.

*Umgangsrecht und Umgangspflicht*

Auch Großeltern, Geschwister, frühere Stiefelternteile und z. B. ehemalige Pflegeeltern haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Kindeswohl dient.

*Umgang auch für Verwandte*

### 2.3.4 Unterhalt

#### 2.3.4.1 Kinder

Der Unterhalt dient der Abdeckung des gesamten Lebensbedarfs in Form von Naturalleistungen oder einer Geldrente.

*Grundsatz*

Beim Verpflichteten muss Leistungsfähigkeit vorliegen. Sofern Unterhalt in Form einer Geldrente erbracht wird, ist grundsätzlich eine Einzelfallberechnung notwendig.

*Voraussetzung*

Die Höhe des Unterhalts richtet sich einerseits nach dem Einkommen und den weiteren Unterhaltspflichten des leistenden Elternteils und andererseits nach dem Alter des Kindes und evtl. vorhandenem eigenen Einkünften (z. B. Ausbildungsvergütung, BAfög usw.). Sie wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt.

*Höhe*

Für Unterhaltsklagen wie auch bei sämtlichen Kindschaftssachen ist das Familiengericht zuständig. Das Gericht kann selbst Einkommensnachweise bei Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften oder auch beim Finanzamt einholen. Das Jugendamt berät und unterstützt (kostenfrei) in Unterhaltsangelegenheiten den allein sorgeberechtigten Elternteil und kann auf dessen Wunsch auch als Beistand die Ansprüche des Kindes vor Gericht geltend machen.

*Auskunft über Einkommen des U.-pflichtigen*

Jugendamt Landkreis Kronach, Rechtsanwälte (s. Telefonbuch)

*Auskunft*

#### 2.3.4.2 Ehegatten

Während einer Ehe sind die Ehepartner einander im Rahmen des Familienunterhalts zum Unterhalt verpflichtet.

*Grundsatz*

Führt ein Ehepartner den Haushalt, so erfüllt er damit i. d. R. seine Unterhaltsverpflichtung.

*Wichtig!*

Wenn sich die Ehegatten trennen, so besteht in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen - z. B. wegen notwendiger Kinderbetreuung - ein Unterhaltsanspruch der Ehegatten untereinander.

*Voraussetzung*

Der Verpflichtete ist leistungsfähig und der Berechtigte ist bedürftig. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Einkommen und den ehelichen Lebensverhältnissen. Es ist jeweils eine Einzelberechnung notwendig.

*Höhe*

Rechtsanwälte (s. Telefonbuch)

*Auskunft*

### 2.3.5 Namensrecht bei Kindern

Die namentlichen Regelungen knüpfen sich nicht mehr an eheliche oder nichteheliche Abstammung des Kindes, sondern vielmehr an die Sorgerechtsregelung.

*Grundsatz*

Bei gemeinsamen Familiennamen (Ehename) der Eltern wird dieser automatisch auch Familienname des Kindes. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge (weil sie miteinander verheiratet sind oder Sorgeerklärungen abgegeben haben), so können sie gemeinsam entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll.

*Verfahren*

Ein neuer Doppelname aus den Namen der Eltern darf nicht gebildet werden.

*Wichtig!*

Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so erhält das Kind automatisch den Familiennamen dieses Elternteils.

*Ausnahme*

**Ausnahme:** Falls die Eltern sich einig sind, kann das Kind auch den Familiennamen des anderen Elternteils führen.

Standesämter der jeweiligen Städte und Gemeinden (s. Telefonbuch).

*Auskunft*

### 2.3.6 Verfahrensrecht

Für alle Angelegenheiten des Kindschaftsrechts ist in der Regel das **Familiengericht** zuständig.

*Grundsatz*

Das Jugendamt wird frühzeitig mit den betroffenen Elternteilen Kontakt aufnehmen.

Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten ist künftig ein Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zu bestellen.

## 3 SCHWANGERE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

### 3.1 Allein erziehen

#### 3.1.1 Begriffsdefinition

**Allein erziehend** bedeutet, dass kein einheitlicher Familienstand bei Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes besteht.

Alleinerziehende können ledig, geschieden oder verwitwet sein. Wenn sie verheiratet sind, leben sie getrennt vom Ehepartner.

*Allein erziehend*

**Getrennt lebend** heißt, es besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr, und ein Ehegatte will sie erkennbar nicht mehr herstellen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Im Ausnahmefall ist das auch trotz gemeinsamer Wohnung möglich.

*Getrennt lebend*

Nähere Informationen bei den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Caritas, dem Kreisjugendamt sowie den Gleichstellungsstellen (s. Adressenteil).

*Information*

#### 3.1.2 Sorgerecht

Nach Trennung und Scheidung üben die Eltern das Sorgerecht weiterhin gemeinsam aus, falls nicht ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt. Nicht miteinander verheiratete Eltern können das Sorgerecht gemeinsam ausüben, wenn sie eine so genannte Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar beurkunden lassen.

#### 3.1.3 Beistandschaft

Die Mutter eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, entscheidet selbst, ob sie für die Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsbeibringung die Unterstützung des Jugendamtes als Beistand möchte.

Wenn die Mutter noch minderjährig ist, wird das Jugendamt Vormund des Kindes.

*Beistandschaft auf Antrag*

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, erhält die Mutter Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt über die verschiedenen Leistungsangebote und Ansprüche gegenüber dem Vater, dem Staat und den Sozialleistungsträgern.

*Beratung*

Jugendamt für den Landkreis Kronach

*Auskunft*

#### 3.1.4 Unterhalt, Betreuungsunterhalt

(Siehe Ziffer 1.3.4 - Unterhalt für Kinder und Ehegatten)

#### 3.1.5 Unterhaltsvorschuss

Wenn der Unterhaltspflichtige seinen Unterhaltspflichten überhaupt nicht oder nur unzureichend nachkommt, besteht die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

*Grundsatz*

Einen Anspruch hat ein Kind, wenn es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und bei seinem allein erziehenden (nicht verheirateten) Elternteil lebt

*Anspruch*

**u n d**

von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelsatzes erhält

**u n d**

das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbetrages bezahlt (zur Zeit bis 5 Jahre 133 €, von 6 bis 12 Jahre 180 €).

*Höhe*

Unterhaltsvorschuss kann längstens 72 Monate bezogen werden.

*Dauer*

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus bezahlt.

*Zahlung*

Der Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, über den Zahlungspflichtigen Auskunft zu erteilen

*Ausschluss*

**o d e r**

in der häuslichen Gemeinschaft ein Stiefvater oder eine Stiefmutter lebt.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich von dem Alleinerziehenden oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes beim Jugendamt beantragt werden.

*Verfahren*

Allein erziehend im Sinne der Vorschriften ist nicht, wer unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

*Wichtig!*

Beratungsstelle für Alleinerziehende des Diakonischen Werkes Kronach (s. Adressenteil), Rechtsanwälte (s. Telefonbuch), Jugendamt Landkreis Kronach (s. Adressenteil), Broschüre "Der Unterhaltsvorschuss" des Bundesministeriums für Familie und Senioren.

*Auskunft*

Die Broschüre ist bei den genannten Auskunftsstellen kostenlos erhältlich.

### **3.1.6 Namensrecht bei Kindern nicht verheirateter Eltern**

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei Geburt den Familiennamen des Elternteils mit der elterlichen Sorge (= die Mutter).

*Wichtig!*

Es kann aber auch den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten (gemeinsame Erklärung der Eltern, Zustimmung des Kindes ab 5 Jahre) oder wie bereits bisher den Familiennamen des Stiefelternteils.

Standesamt am Wohnort

*Auskunft*

Jugendamt für den Landkreis Kronach

### **3.1.7 Arbeitslosengeld II**

(Siehe auch Ziffer 1.3.8)

*Allgemein*

Beim Arbeitslosengeld II erhalten Alleinerziehende einen Mehrbedarfszuschlag.

*Grundsatz*

Beim Arbeitslosengeld II erhalten Alleinerziehende einen Mehrbedarfszuschlag.

*Wichtig!*

- Dies ist ein Sonderbedarf, der nicht durch die Regelleistung abgedeckt ist.
- Ein Unterhaltsanspruch nach dem Bürgerlichen Recht geht nach § 33 Abs. 2 SGB II nicht auf das Jobcenter über, wenn die unterhaltsberechtigten Person in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
  - a) schwanger ist oder
  - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Beratungsstelle für Alleinerziehende des Diakonischen Werkes Kronach, Gleichstellungsstelle, Schwangerschaftsberatungsstellen, Jobcenter Landkreis Kronach

*Auskunft*

### 3.1.8 Krankengeld

(Siehe auch Ziffer 1.1.5 - Krankengeld)

*Allgemein*

Alleinerziehende haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen erweiterten Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder gegen den jeweiligen Arbeitgeber. Entsprechend erweitert sich auch der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse für diesen Zeitraum.

*Grundsatz*

Der Krankengeldanspruch erhöht sich bei einem Kind auf bis zu 20 Arbeitstage pro Jahr, zwei Kindern auf bis zu 40 Tage pro Jahr, drei und mehr Kindern auf bis zu 50 Arbeitstage pro Jahr.

*Umfang der Leistung*

Beratungsstelle für Alleinerziehende des Diakonischen Werkes Kronach, Schwangerschaftsberatungsstellen, Gleichstellungsstelle (s. Adressenteil), Krankenkassen (s. Telefonbuch)

*Auskunft*

## 3.2 Minderjährig und Schwangerschaft

Eine minderjährige Schwangere kann sich - mit, aber ggf. auch gegen den Willen der Eltern - dazu entscheiden, die Schwangerschaft fortzusetzen.

*Grundsatz*

Wenden Sie sich an das Kreisjugendamt Kronach. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Das Jugendamt bietet auch Unterstützung in Form von finanziellen und wirtschaftlichen Hilfen an, z. B. Zuschuss zur Kinderbetreuung.

*Wichtig!*

Minderjährige Eltern können - da sie nach dem Gesetz „beschränkt geschäftsfähig“ sind - nicht die volle elterliche Sorge (Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung) ausüben. Da sie jedoch über die Personensorge ihrer Kinder verfügen, spricht man von „**tatsächlicher Personensorge**“. Dies beinhaltet z. B. die Pflege, Erziehung, Festlegung der Religion, Einwilligung in ärztliche Behandlungen, etc. Das Jugendamt wird i. d. R. gesetzlicher Amtsvormund des Kindes und übernimmt die Formalitäten, wie z. B. Vaterschaftsanerkennung, Klärung der Unterhaltsansprüche, etc. Mit dem **18. Geburtstag** der Mutter geht die elterliche Sorge automatisch auf die Mutter über.

*elterliche Sorge*

Grundsätzlich haben Minderjährige das Recht, ab einem Alter von **15 Jahren** einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen.

*Anspruch*

Die Schulpflicht besteht natürlich weiterhin. Allerdings kann ein Antrag auf Schulpflichtbefreiung gestellt werden, falls die Betreuung des Kindes nicht anderweitig gesichert werden kann.

*Schulpflicht*

Entwicklungspsychologische Beratung für minderjährige Mütter/ Väter und junge Eltern bis 21 Jahre:

*Neu*

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 09261 93299 (Michaela Wittmann)

*Auskunft*

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Außenstelle Kronach des Diakonischen Werkes Coburg

## 3.3 Schwanger während Ausbildung oder Studium

Auch während der Berufsausbildung oder des Studiums ist es möglich, sich für ein Kind zu entscheiden und entsprechende Hilfen zu erhalten.

*Grundsatz*

### 3.3.1 Elternzeit

Nimmt eine junge Mutter, die sich in Ausbildung befindet, Elternzeit, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Informationen hierzu können bei den Ausbildungsberatungen der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern eingeholt werden.

Eine Studentin und Mutter kann für die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit (bis zu 3 Jahre/Kind) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Währenddessen ist es ihr (aber) gestattet, die regulär angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

### 3.3.2 BAföG-Regelungen für Schwangere

Eine direkte Förderung für Schwangere gibt es im BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) nicht; es werden also keine erhöh-

ten BAföG-Sätze gezahlt. Dennoch haben schwangere Studentinnen besondere Rechte:

Auch wenn Sie als Studentin infolge der Schwangerschaft an der Ausbildung nicht teilnehmen können, wird Ihnen Ausbildungsförderung gezahlt, und zwar bis zu drei Monaten; dies gilt bei Teil- und Vollförderung. Wenn Ihre Unterbrechung länger als drei Monate dauert, müssen Sie allerdings eine Beurlaubung beantragen. In der Zeit der Beurlaubung wird Ihnen kein BAföG gezahlt.

Aufgrund von Schwangerschaft und Erziehungszeiten kann ein verlängerter BAföG-Bezug beansprucht werden. Auf Antrag gilt dieser bis zu einem Semester.

Den Antrag müssen Sie rechtzeitig beim BAföG-Amt stellen. Während dieses zusätzlichen Semesters wird Ihnen die Ausbildungsförderung als **Zuschuss** gezahlt. Sie braucht somit **nicht** zurückgezahlt werden.

Die als unverzinsliches Darlehen geleistete Förderung ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des Studiums fällig und in vierteljährlichen Raten von 315 € zurückzuzahlen.

*Rückzahlung*

Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt in Köln (s. Adressenteil) Dieses schickt zirka viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer den Darlehensbescheid zu.

*Verfahren*

Bei Zugang des Darlehensbescheides ist zu überprüfen, ob Teilerlassmöglichkeiten bestehen, bzw. eine Freistellung geltend gemacht werden kann.

Das Gesetz sieht dabei verschiedene Möglichkeiten vor. Eine davon der Ratenerlass für Zeiten der Kindererziehung.

*Teilerlass*

Eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung ist auf Antrag möglich, wenn Ihr Nettoeinkommen den für Sie geltenden Freibetrag nicht übersteigt. Der Freibetrag wird nach Ihren persönlichen Verhältnissen ermittelt.

*Freistellung*

Eine Befreiung von der Rückzahlung gilt normalerweise für ein Jahr und kann sogar bis zu vier Monate rückwirkend ausgesprochen werden.

BAföG-Hotline des Bundesverwaltungsamtes (s. Adressenteil)

*Auskunft*

### 3.3.3 Ergänzende Sozialleistungen

Neben BAföG besteht u. U. Anspruch auf SGBII Leistungen:

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (§ 21 SGB II)
- Mehrbedarf für Alleinerziehende (§21 SGB II)
- Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)

Ist der Lebensunterhalt des Kindes, mit dem die Studierende zusammen lebt, nicht gesichert, steht dem Kind **Sozialgeld** (im Rahmen des SGB II) zu. Vorrangig ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen.

Erzielt die Studentin neben ihrem BAföG ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das dazu beiträgt, ihren Mehrbedarf bezüglich Alleinerziehung zu decken und besteht demnach keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II, hat das Kind bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Kinderzuschlag.

Wenn Ihr Haushalt Familienmitglieder umfasst, die kein BAföG erhalten, wie z. B. Ihr Kind, so ist Ihre gesamte Familie **wohngeldberechtigt**. Der im BAföG enthaltene Mietzuschuss wird dann von dem auszahlenden Wohngeld abgezogen, da Sie als Mieter nicht zweifach bezuschusst werden können.

### 3.3.4 Elterngeld

Als Auszubildende/r, Schüler/in und Student/in erhalten Sie Elterngeld **unabhängig** davon, ob Sie Ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Wenn Sie als Student/in im Praktikum ein Entgelt erhalten, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Wenn Sie neben Ihrem Studium erwerbstätig sind, müssen Sie noch genügend Zeit für die Betreuung des Kindes haben. Wenn Sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, berechnet sich Ihr Elterngeld aus diesem Einkommen.

Haben Sie BAföG bezogen, erhalten Sie das Mindestelterngeld.

## 4 BERATUNGSSTELLEN

### 4.1 Schwangerenberatung

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt  
u n d

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle Kronach

Wir bieten an:

- Vermittlung von sozialen und finanziellen Hilfen für Schwangere
- Beratung und Informationen zu Fragen der Schwangerschaft
- Antragsstellung zu finanziellen Hilfen aus der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
- Beratung bei Ehe-, Familien- und Partnerschaftsfragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft
- Information und Aufklärung über Sexualität, Familienplanung und Empfängnisverhütung
- Nachbetreuung (auf Wunsch weitergehende Beratung und Unterstützung) bis zum dritten Lebensjahr
- Schwangerschaftskonfliktberatung bei ungewollter Schwangerschaft (auch anonym)
- Beratung und Unterstützung nach Fehl- oder Totgeburt
- Präventionsveranstaltungen für alle Alters- und Zielgruppen

Die Beratung ist kostenlos und streng vertraulich.

Beratungstermine sollten vorher telefonisch vereinbart werden. Kontaktaufnahme mit anderen Behörden, anderen Sachgebieten innerhalb des Landratsamtes oder Angehörigen ist nur mit Zustimmung der Ratsuchenden gestattet.

*Wichtig!*

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach

- Güterstraße 18, Zi.-Nr. 501, Tel. 09261 678-388, -387, -434  
u n d

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg

- Außenstelle Kronach, Kriegsopfersiedlung 7, Tel. 09261 93299

*Auskunft*

### 4.2 Beratungsstelle für Alleinerziehende

Alleinerziehende (sorgeberechtigte Mütter und/oder Väter) haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung.

*Allgemein*

Auskünfte zu allen Fragen, die sich für die Alleinerziehenden stel-

*Inhalt*

len. Im Rahmen der Beratung werden u. a. sozialrechtliche Informationen vermittelt. Ebenso kann die Bewältigung der gesamten Lebenssituation im Mittelpunkt stehen.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Diakonisches Werk Kronach (s. Adressenteil)

***Wichtig!***

*Adresse*

### 4.3 Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle hat die Aufgabe, in allen Lebensbereichen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch im Einzelfall verwirklicht wird.

*Grundsatz*

Die Beratung umfasst Information und Unterstützung bei gleichstellungsrelevanten Problemen, wie z. B.

*Inhalt*

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- beruflicher Wiedereinstieg nach Familienpausen
- Kinderbetreuung
- Mutterschutz, Erziehungsgeld, Elternzeit
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Gewalt gegen Kinder und Frauen
- Vermittlung im Umgang mit Behörden und Ämtern
- Vermittlung bei persönlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. Termine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.

*Wichtig!*

Gleichstellungsstelle am Landratsamt Kronach  
(s. Adressenverzeichnis)

*Adresse*

### 4.4 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien

Kinder bringen Freude und Bereicherung ins Leben. In ihren Familien fühlen sich Kinder und Jugendliche meist geliebt und angenommen.

*Grundsatz*

Aber Erziehung ist kein Kinderspiel, denn Eltern sind sich z. B. in Erziehungsfragen oftmals unsicher.

Viele Schwierigkeiten bekommen Eltern und Kinder selbst wieder in den Griff. Doch manchmal gibt es Probleme, für die Lösungen erst gefunden werden müssen.

Wir unterstützen und beraten Eltern, Jugendliche, Lehrer und Erzieher und alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, im Umgang miteinander und mit auftretenden Problemen. Wir beraten junge Menschen rund um die Themen Liebe, Beziehung und Kinderwunsch.

*Inhalt*

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

*Wichtig!*

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien  
(s. Adressenteil)

*Adresse*

### 4.5 Mütterberatung

Staatlich Geprüfte Kinderkrankenschwestern bieten für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern einen Treffpunkt an. Dieses Angebot wird in Einzelberatungen oder Hausbesuchen angeboten.

*Grundsatz*

Fragen zum Stillen, zur sonstigen altersgerechten Ernährung sowie Pflege und Entwicklung des Kindes beschäftigen Eltern immer wieder. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Säuglinge wiegen und messen zu lassen. Muttermilchproben können zur kostenlosen Untersuchung auf Schadstoffe abgegeben werden.

*Inhalt*

## 4.6 Koordinierende Kinderschutzstelle „KoKi“

Sie ist Ansprechpartner für alle Eltern, Alleinerziehende und junge Mütter mit Beratung und Unterstützung, um frühzeitig Hilfestellung zu geben, so dass ihr Kind eine erfolgreiche Entwicklung machen kann.

*Grundsatz*

Die Mitarbeiterin der KoKi steht Ihnen mit Beratungen zur Seite bei:

*Inhalt*

- finanziellen und familiären Belastungen
- Unsicherheiten in der Versorgung und Betreuung ihres Kindes
- Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes
- fehlende Unterstützung im Bekannten- und Familienkreis

Bianca Wagner, Dipl. Sozialpäd. (FH,) Landratsamt Kronach, Zi. 106

*Auskunft*

## 4.7 Frühförderung

Die Frühförderung wendet sich an alle Eltern, die sich Sorgen um die Entwicklung ihrer Kinder in den ersten sechs Lebensjahren machen und Hilfe suchen.

*Grundsatz*

In der Frühförderung sollen Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter in einem angstfreien, spielerischen Milieu Entwicklungsdefizite ausgleichen. Gleichzeitig enthält die Frühförderung Angebote für die Eltern.

*Inhalt*

Die Kosten übernimmt die Krankenkasse und/oder die Sozialhilfeverwaltung und/oder das Kultusministerium.  
Überweisung erfolgt über Kinder-, Haus- oder Facharzt.

*Kosten*

Frühförderstelle Lebenshilfe Kronach e. V. (s. Adressenverzeichnis)

*Auskunft*

## 4.8 Adoptionsvermittlungsstelle

Für ein Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen. Durch eine Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf leiblicher Abstammung beruht.

*Grundsatz*

Die leiblichen Eltern müssen in die Adoption ihres Kindes einwilligen. Adoptionen erfolgen i. d. R. anonym, müssen jedoch nicht inkognito erfolgen. Abgebende Eltern haben die Möglichkeit, aktiv in die Auswahl der zukünftigen Adoptiveltern einbezogen zu werden und diese gegebenenfalls kennen zu lernen. Die Vermittlung obliegt ausschließlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen.

*Beratung*

Als solche begleitet die Vermittlungsstelle den gesamten Prozess der Adoption. Sie beraten die Herkunftsfamilie, stellen die Eignung der Bewerber als Adoptiveltern fest und führen die eigentliche Vermittlung durch. Auch nach der Adoption ist die Vermittlungsstelle Ansprechpartner bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Adoption auftreten.

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Kronach, Lichtenfels und Coburg, Güterstraße 18, 96317 Kronach

*Auskunft*

# 5 KINDERBETREUUNG

## 5.1 Kindertagesstätten

### 5.1.1 Kindergärten/Kinderkrippen

In Stadt und Landkreis gibt es zahlreiche Kindergärten. Listen mit Adressen gibt es beim Kreisjugendamt Kronach, Kindergartenfachaufsicht, sowie auf der Internetseite des Landkreises Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)) unter der Rubrik „Bildung & Gesellschaft/Kindergärten“.

*Grundsatz*

Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt regulär. Zahlreiche Kindergärten nehmen auch bereits Kinder **unter 3 Jahren** sowie **Schulkinder** in Nachmittagsbetreuung auf.

*Altersgruppe*

Mehrere Kindergärten im Landkreis bieten Krippengruppen für Kinder von 0 - 2 Jahren.

Anmeldung direkt bei den Kindergärten (siehe dazu auch Tagespresse, Gemeindeblatt usw.).

*Anmeldung*

Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist eine Kostenübernahme durch das Jugendamt auf Antrag möglich.

*Wichtig!*

### 5.1.2 Kinderhort

Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung braucht das Schulkind in Ergänzung zur Familienerziehung und im Ausgleich zur Schule vielseitige Anregungen und das Erlebnis mit der Gruppe. Voraussetzung für die individuelle Förderung ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

*Grundsatz*

Schulkinder von 6 bis 14 Jahren

*Altersgrenze*

Montag bis Donnerstag..... 08:30 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag ..... 08:30 Uhr - 17:00 Uhr

In der Ferienzeit gelten andere Öffnungszeiten.

Caritas Kinderhort (s. Adressenteil)

*Auskunft*

### 5.1.3 Tagesmütter

Die Tagespflege ist als Ergänzung zu den institutionalisierten Betreuungsformen Krippenplatz oder altersgeöffneter Kindergarten unverzichtbarer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Eltern von unter Dreijährigen. Die Betreuung erfolgt in der Regel im Haushalt der Tagesmutter, aber auch durch eine Kinderbetreuerin im Haushalt der Eltern oder im Rahmen einer Tagesgroßpflegestelle.

*Grundsatz*

Die Tagesmütter sind in der Regel qualifiziert und besitzen eine Pflegeerlaubnis.

Sie kann individuell gestaltet werden.

*Betreuungszeit*

Der Elternbeitrag für eine Tagespflege kann bei einkommensschwachen Eltern auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden, sofern die Eltern erwerbstätig sind, sich in Schule oder Studium befinden oder an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen. Das Tagespflegegeld wird über das Jugendamt an die Tagesmutter gezahlt.

*Kostenübernahme*

Die Vermittlung von Tagesmüttern erfolgt über das Kreisjugendamt

*Vermittlung*

des Landratsamtes, Tagespflegevermittlung.

Landratsamt Kronach, Kreisjugendamt, Tagespflegevermittlung  
Güterstraße 18, 96317 Kronach (s. Adressenteil).

*Auskunft*

## 5.2 Kinderbetreuungsdienst

Er unterstützt Familien und Eltern, insbesondere auch Alleinerziehende bei der Kinderbetreuung. Der Kinderbetreuungsdienst bietet stundenweise Ergänzung, wenn Zeiten überbrückt werden müssen, Notfälle eintreten oder eine kurzfristige Entlastung nötig ist.

*Grundsatz*

Die Betreuerinnen/Betreuer erhalten für ihren Einsatz ein Entgelt von 3,50 € pro Stunde von den Eltern. Diese sorgen bei Bedarf auch für eine Fahrmöglichkeit bzw. ersetzen die Fahrtkosten (pro km 20 ct.).

*Kosten*

Für die Betreuerinnen und Betreuer finden regelmäßige Informationstreffen und Fortbildungsveranstaltungen statt.

Christa Körner, Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes e. V

*Vermittlung*

Claudia Merkel. Gleichstellungsbeauftragte am Landratsamt Kronach

## 5.3 Mehrgenerationenhaus

### 5.3.1 Spielkreisel

Stundenweise Kinderbetreuung durch das MUKI-Team, wenn Sie in Ruhe in Kronach einkaufen gehen, wenn Sie einen Termin ohne Kind wahrnehmen oder wenn Sie mal gemütlich einen Kaffee trinken wollen.

Je angefangene Stunde 1,50 €.

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Samstag 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

Anmeldung erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

Mütterzentrum, MUKI-Treff Kronach e. V.

*Grundsatz*

*Kosten*

*Öffnungszeiten*

*Auskunft*

### 5.3.2 Randzeitenbetreuung

Ein zusätzliches Angebot als Ergänzung zu dem im Stadtgebiet reichlich vorhandenen Kindergartenangebot. Die Kinder werden durch einen Fahrdienst vom MUKI-Treff durch Helfer des BRK-Kreisverbandes früh zu ihrem Kindergarten gebracht und am Nachmittag wieder abgeholt.

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr - 08:00 Uhr  
12:00 Uhr - 20:00 Uhr

Pro angefangene Stunde 1,50 €, Unkostenbeitrag pro Fahrt 1,50 €

Anmeldungen sollten möglichst 2 Tage vorher erfolgen.

MUKI-Treff Kronach (s. Adressenteil)  
BRK Kreisverband Kronach

*Grundsatz*

*Öffnungszeiten*

*Kosten*

*Wichtig!*

*Vermittlung*

## 6 WER, WAS, WO ...?

### 6.1 Hebammendienste

Hebammendienste können vor, während und nach der Geburt in Anspruch genommen werden.

Hebammendienste umfassen:

- persönliche Beratung zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett etc.
- Betreuung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Erbrechen, Ischialgie ...
- Untersuchungen wie Blutdruckmessung, Urinuntersuchung oder Feststellung der Lage des Kindes
- Geburtsvorbereitung in Kursen oder Einzelunterweisung (siehe auch Ziff. 6.2 - Geburtsvorbereitungskurse)
- Leitung von Klinikgeburten, ambulanten Geburten und Hausgeburten
- Tägliche Wochenbettbetreuung in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung, evtl. bis zu 8 Wochen und in der Abstillphase
- Ernährungsberatung

*Allgemein*

*Inhalt*

Alle aufgeführten Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Bei privaten Versicherungen gelten unterschiedliche Regelungen. Es ist deshalb eine vorherige Anfrage sinnvoll.

*Kosten*

Auch nach einer Klinikentbindung besteht im Anschluss an die vorgenannten Zeiträume Anspruch auf häusliche Hebammenhilfe. Wer nach der Geburt seines Kindes Hebammenhilfe beanspruchen will, sollte sich schon in der Schwangerschaft mit der Hebamme in Verbindung setzen. Wenn eine ambulante Geburt angestrebt wird, sollte sich die Schwangere einige Wochen davor schon mit einer Hebamme in Verbindung setzen.

*Wichtig!*

Die ortsansässigen Hebammen (s. Telefonbuch)  
Krankenkassen (s. Telefonbuch)

*Auskunft*

## 6.2 Geburtsvorbereitungskurse

In den Kursen bereiten sich Frauen gemeinsam mit anderen Schwangeren oder auch Paaren auf die Geburt ihres Kindes vor.

*Allgemein*

Die Kurse umfassen:

Aufklärung über Schwangerschaftsverlauf, Entwicklung des Kindes, Geburtsverlauf, Wochenbett und eventuelle Untersuchungen, Entspannungsübungen, Schwangerschaftsgymnastik, Gesprächsmöglichkeit für die Schwangeren untereinander Information für die werdenden Väter und Unterweisung zu Hilfestellungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Geburt Ernährung des Säuglings, Stillproblematik, Ernährung nach der Still- und Flaschenzeit.

In der Regel 14x 1 Stunde

*Dauer*

Krankenkassen übernehmen die vollen Kosten bei anerkannten Kursen.

*Kosten*

Da die inhaltlichen Schwerpunkte in den einzelnen Kursen unterschiedlich sind, ist es sinnvoll, sich über Einzelheiten bei den Kursleiterinnen vorab zu informieren.

*Wichtig!*

Ortsansässige Hebammen (Hebammenliste)  
Krankenkassen (s. Telefonbuch).

*Auskunft*

## 6.3 Kursangebote

### 6.3.1 Volkshochschule Kronach

Die Volkshochschule Kronach (VHS) bietet für junge Eltern im Bereich der Gesundheitsbildung verschiedene Kurse von Baby-, Kleinkinderschwimmen, Mutter-Kind-Gymnastik bis Rückbildungsgymnastiken an, aber auch im allgemeinen Frauenprogramm laufen informative Kurse.

*Allgemein*

Bei der VHS über das aktuelle Angebot (s. Adressenteil)  
Programmheft der VHS Kronach über das jeweilige Semester

*Auskunft*

Krankenkassen

Im Gesundheitsprogramm der Krankenkassen finden sich auch zahlreiche Kurse ähnlich dem vorgenannten Angebot der VHS Kronach wieder.

*Allgemein*

Krankenkassen (s. Telefonbuch)

*Auskunft*

### 6.3.2 Elternkurs „Starke Eltern - starke Kinder“

Der Kurs umfasst 10 Abende und richtet sich nach dem Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes. Er wird zweimal pro Jahr angeboten.

*Allgemein*

Er ist ein Angebot für Mütter und Väter, die mehr Freude und weniger Stress mit ihren Kindern haben wollen!

*Inhalt*

Jeder Abend beinhaltet ein Erziehungsthema, fachliche Informationen werden vermittelt und mit den Erfahrungen der Eltern verknüpft. Ziel des Elternkurses ist, das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen der Eltern zu stärken und Möglichkeiten der Problembewältigung aufzuzeigen.

Annette Schwägerl, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)  
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien  
(s. Adressteil)

*Auskunft*

### 6.3.3 Geburtshilfliche Abteilung der Frankwaldklinik

Die geburtshilfliche Abteilung bietet verschiedene Kurse für werdende Eltern, Mütter und Väter sowie interessierte Paare an. Einmal im Monat wird eine kostenfreie Kreißsaalführung angeboten, bei der auch Fragen rund um die Geburt beantwortet werden. Unter anderem werden Babymassagekurse, ein „Aquafitness-Kurs“ und eine „Geschwisterschule“ angeboten.

*Inhalt*

Frankwaldklinik Kronach

*Auskunft*

### 6.3.4 PEKiP - Das Prager Eltern-Kind-Programm

Dieser Kurs vermittelt Spiel- und Bewegungsanregungen nach dem Prager Eltern-Kind-Programm für Eltern mit ihren Babys von der sechsten Lebenswoche bis zum 12. Monat.

*Allgemein*

Sie haben die Möglichkeit, ihr Kind in jeder Entwicklungsphase bewusster zu erleben und es durch Spiel und Bewegung anzuregen. Die Kinder machen ihre ersten Erfahrungen im Umgang mit Gleichaltrigen. Die Kontakte in der Gruppe ermöglichen es Ihnen, Ihre Erfahrungen auszutauschen und miteinander zu lernen.

*Inhalt*

Angesprochen sind hier auch Eltern mit Kindern, die zu früh geboren wurden, Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Die Kurse werden gemäß den Standards des PEKiP e. V. durchgeführt von Gruppenleiterinnen mit PEKiP-Zertifikat.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Elke Frech.

*Auskunft*

Mutter-Kind-Gruppen

Im Landkreis Kronach sowie der Stadt wurden in der Vergangenheit zahlreiche Mutter-Kind-Gruppen gegründet. Sie bieten zum einen den Müttern und Vätern oder anderen Personen, die tagsüber mit dem Kind zusammen sind, die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Zum anderen können Kleinkinder bereits vor der Kindergartenzeit in der Gruppe soziale Kontakte knüpfen und gemeinsam spielen.

*Allgemein*

Außer den festen Gruppenstunden, in denen gespielt, gebastelt und gesungen wird, stellen einige Mutter-Kind-Gruppen Jahresprogramme auf, die auch Interessierte von außen ansprechen. Es werden z. B. Vorträge über kinderspezifische Probleme, Veranstaltungen wie Kasperletheater und Ausflüge sowie Kinderkleiderbasare organisiert.

*Inhalt*

In der Regel organisieren sich die Mütter und Väter selbst. Für die Praxisbegleitung der Gruppenleiterinnen wurde die „Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Eltern-Kind-Gruppen-Arbeit“, in der sich das Kath. und Evang. Bildungswerk sowie die Gleichstellungsstelle zusammengeschlossen haben, gegründet.

*Betreuung*

Es finden vierteljährlich Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft für die Gruppenleiterinnen auf Landkreisebene statt.

Träger von Mutter-Kind-Gruppen sind Kirchen und Gemeinden, sowie eingetragene Vereine.

*Träger*

Gleichstellungsstelle Landratsamt Kronach  
Kirchen (s. Telefonbuch)  
Mütterzentrum „MUKI“-Treff Kronach e. V.

*Auskunft*

## 6.4 Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen mit gleichen krankheitsbezogenen, seelischen und/oder sozialen Problemen oder gleichen Interessenlagen.

*Allgemein*

In eine Selbsthilfegruppe (SHG) geht jeder wegen seiner eigenen Betroffenheit in eigener Verantwortung. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gleichberechtigt. Beschlüsse und Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Alles, was in der Gruppe besprochen wird, ist vertraulich.

*Inhalt*

Beim Kreisjugendamt im Landratsamt (s. Adressenteil)

*Auskunft*

SHG „Sternenkinder“

*Neu*

Selbsthilfegruppe für Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft, während der Geburt oder kurz danach verloren haben.

Nähere Auskünfte und Termine der monatlichen Treffen erhalten Sie bei den Ansprechpartnerinnen der Selbsthilfegruppe:

Frau Altmann, Tel. 09261 4432, Frau Tischer, Tel. 09571 87952

u n d

der Staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle Kronach.

## 6.5 Treffpunkt für alleinerziehende Mütter und Väter

Der Treff beinhaltet Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen. Er bietet Kontaktmöglichkeiten für Menschen, die in ähnlichen Situationen leben. Er bietet Gelegenheit zum Gespräch, Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung; Informationen zu den unterschiedlichsten Bereichen sowie Freizeitgestaltung werden ermöglicht. Es handelt sich um ein offenes Gruppentreffen und findet monatlich statt (samstags). Das genaue Programm darf gerne unter unten genannter Adresse angefordert werden.

*Grundsatz*

Andrea Harm, Kirchliche Allgemeine Beratungsstelle  
(s. Adressenteil)

*Auskunft*

## 7 INTERESSENVERTRETUNGEN

### 7.1 Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der VAMV ist eine Selbsthilfeorganisation. Dieser Verband vertritt bundesweit die Interessen von Einelternfamilien. Er fordert eine echte Förderung der Familien, ganz gleich in welcher Zusammensetzung sie leben, statt der staatlichen Bevorzugung der Ehe. Der VAMV fördert und unterstützt die Gründung von Selbsthilfegruppen für Alleinerziehende, Kontaktstellen und Ortsvereinen.

*Grundsatz*

VAMV (s. Adressenteil)

*Auskunft*

## 7.2 Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.

Der Verein bietet Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder. Er bietet bei Bedarf Schutz im Frauenhaus.

*Grundsatz*

- Unterstützung im Umgang mit Behörden, Anwälten und anderen für Sie wichtigen Stellen.
- Praktische und unbürokratische Hilfe sowie sachkundigen Rat
- Führung des Frauenhauses
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zu Fragen der Gewalt und des sexuellen Missbrauchs
- Unterstützung, Beratung und Prozessbegleitung von Frauen und Kindern bei Gewalt- u. Sexualdelikten

*Inhalt*

Frauenhaus Coburg und Frauenhaus Bayreuth (s. Adressenteil). Außerdem können sich alle Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, an die Beratungsstelle des Vereins wenden.

*Auskunft*

Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen in Coburg, (s. Adressenteil)

*Notruf*

## 7.3 ALfa - Aktion Lebensrecht für alle

Die Aktion „Lebensrecht für alle“ setzt sich für den Schutz des menschlichen Lebens - insbesondere den Schutz des Ungeborenen ein. Die Arbeit erfolgt überkonfessionell, überparteilich und ehrenamtlich.

*Grundsatz*

Der Regionalverband Coburg konzentriert sich auf

- konkrete Hilfe im Einzelfall für Mütter und Familien in Not, insbesondere bei Konfliktschwangerschaften
- Öffentlichkeitsarbeit gegen Schwangerschaftsabbruch
- Aufarbeitung von Abtreibungstraumata betroffener Frauen

*Aufgaben*

Regionalverband Coburg (s. Adressenteil)

*Auskunft*

# 8 SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Kommt eine Frau durch ihre Schwangerschaft in schwerwiegende Konflikte und zieht deshalb einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung, muss sie sich nach folgenden gesetzlichen Vorgaben richten:

*Grundsatz*

Ein **rechtmäßiger** Abbruch ist möglich, wenn

- das Leben der Schwangeren bei Austragung des Kindes in Gefahr ist oder eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Frau zur Folge hätte (medizinische Indikation ohne zeitliche Begrenzung);

- die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist (kriminalologische Indikation bis 12 Wochen ab Empfängnis). Die Kosten für einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen übernommen. In den genannten beiden Fällen ist eine vorhergehende Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist **grundsätzlich rechtswidrig**, aber **nicht strafbar**, wenn

- die Schwangere den Abbruch selbst verlangt
- seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind
- der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird
- die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle beraten lassen hat.

Die Beratung können selbstverständlich auch minderjährige Schwangere in Anspruch nehmen. In jedem Fall behandeln die Beraterinnen/Berater alle Angaben streng vertraulich. Die Beratung kann auch anonym erfolgen.

Die Kosten für einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Befindet sich die Schwangere jedoch in einer finanziellen Notlage, so können Frauen mit geringem Einkommen die Übernahme der Kosten bei ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen. Das Einkommen und Vermögen des Ehemannes/-partners bleibt unberücksichtigt.

*Kosten*

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach und Diakonisches Werk Coburg, Außenstelle Kronach, (s. Adressenteil)

*Auskunft*

# ADRESSEN

## Stadt und Landkreis Kronach

### Amt für Landwirtschaft

Kulmbacher Straße 44  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 6044-0

### Amtsgericht Kronach

Amtsgerichtsstraße 15  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 6065-0

### Agentur für Arbeit

Dienststelle Kronach  
Rodacher Straße 12  
Telefon: 0180-1555111  
Fax: 09261-600260  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Arbeitsgericht Bamberg

Kammer Coburg  
Oberer Bürglaß 36  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 7419300

### Bayer. Rotes Kreuz

Kreisverband Kronach  
Mehrgenerationenhaus/Kleiderkammer  
Friesener Straße 46  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 6072-0

### Caritasverband für den Landkreis Kronach e. V.

Soziale Beratungsstelle/Kleiderkammer  
Adolf-Kolping-Straße 18  
96317 Kronach

Sozialladen  
Rosenau 4a  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 605620

### Diakonisches Werk Kronach

Kleiderkammer  
Beratungsstelle für Alleinerziehende  
Kirchliche Allg. Soziale Beratungsstelle  
Max.-v.-Welsch-Straße 3  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 6208-0

Gebrauchtwarenmarkt  
Blumau 1  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 34 60

### Treffpunkt für Alleinerziehende Mütter und Väter

Frau Harm  
Max.-v.-Welsch-Straße 3  
Telefon: 09261 620845  
Email: [harm@diakonie-klm.de](mailto:harm@diakonie-klm.de)

### Erziehungs-, Jugend- und Familienbera- tungsstelle

Klosterstraße 3  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 9373-0  
E-Mail: [info@eb-kronach.de](mailto:info@eb-kronach.de)

### Finanzamt Kronach

Amtsgerichtsstraße 13  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 510-0

### Frauenhaus Coburg

Postfach 32 01  
Telefon: 09561 861796  
[www.frauenhaus-coburg.de](http://www.frauenhaus-coburg.de)  
Email: [frauenhaus.coburg@web.de](mailto:frauenhaus.coburg@web.de)

### Frauenhaus Bayreuth

Postfach 10 04 22  
Telefon: 0921 21 11 6

### Frankenwaldklinik Kronach

Friesener Straße 41  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 59-0  
[www.frankenwaldklinik.de](http://www.frankenwaldklinik.de)

**Gewerbeaufsichtsamt**

Oberer Bürglaß 34  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 7419-0

**Hauswirtschaftlicher Fachservice**

Christine Stadter  
Lichtenfelser Straße 2  
96275 Marktzeuln-Zettlitz  
Telefon: 09574 651307  
www.haushaltsservice.org  
Email: HWF.Kronach-Coburg@t-online.de

**Jobcenter Kronach**

Langer Steig 10  
96317 Kronach  
Telefon: 09261-5044-0  
Email: ARGE.Jobcenter-LkrKronach  
Service@arbeitsagentur.de

**K.A.T.Z.E**

Stadtgraben 11  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 96059

**Kinderhort der Caritas**

Hirtengasse 8 a  
96317 Kronach  
Tel: 09261 63060  
Email: kinderhort@caritas-kronach.de

**Kinderschutzbund e. V.**

Judengasse 46  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 792851  
www.kinderschutzbund-coburg.de

**Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen**

beim Kreisjugendamt Kronach  
Güterstraße 18  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 678-292

**Landratsamt Kronach**

Güterstraße 18  
96317 Kronach  
Telefon: 09261/678-0  
www.landkreis-kronach.de

Adoptionsvermittlung	Tel. 678-331
BAFöG-Stelle	Tel. 678-272
Gesundheitsamt	Tel. 678-227
Gleichstellungsstelle	Tel. 678-335
Kreisjugendamt	Tel. 678-280
Kindergartenaufsicht	Tel. 678-258
Mütterberatung	Tel. 678-221 Tel. 678-418
Soziale Angelegenheiten	Tel. 678-277
Tagespflegevermittlung	Tel. 678-333
Wohngeldstelle	Tel. 678-279 Tel. 678-370

**Lebenshilfe e. V. Kronach**

Innerer Ring 84/86  
96317 Kronach  
Tel. 09261 605317  
Familienentlastender Dienst/offene Hilfen  
Tel. 09261 5063027  
Frühförderungsstelle  
Tel. 09261 605319  
www.lebenshilfe-kronach.de

**Mehrgenerationenhaus****MUKI-Treff Kronach e.V.**

Friesener Straße 51  
96317 Kronach  
Tel. 09261 51954  
www.muki-kronach.de

**Notruf und Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder**

Hindenburgstraße 1  
96450 Coburg  
Tel. 09561 90155  
Email: info@notrufstelle-coburg.de

**PEKiP**

Prager Eltern-Kind-Programm  
Elke Frech  
Tannleitenweg 19  
96328 Küps  
Tel. 09264 9959295  
**Staatl. anerk. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

### **beim Landratsamt Kronach**

Güterstraße 18  
96317 Kronach  
Tel. 09261 678-387/-388/-434, Zi.Nr. 501  
Email: [angela.stobrawe@lra-kc.bayern.de](mailto:angela.stobrawe@lra-kc.bayern.de)  
Email: [christine.wich@lra-kc.bayern.de](mailto:christine.wich@lra-kc.bayern.de)  
Email: [ingrid.baerwolff@lra-kc.bayern.de](mailto:ingrid.baerwolff@lra-kc.bayern.de)

### **Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg**

Kriegsopfersiedlung 7  
96317 Kronach  
Tel. 09261 93299  
Email:  
[schwangerenberKC.dwcoburg@t-online.de](mailto:schwangerenberKC.dwcoburg@t-online.de)

### **Stadtverwaltung Kronach**

Marktplatz 5  
96317 Kronach  
Tel. 09261 97-0  
Einwohnermeldeamt  
Standesamt  
Vergabe von Sozialwohnungen und  
Wohnbauförderung

### **Volkshochschule Kronach**

Kulmbacher Straße 1  
96317 Kronach  
Tel. 09261 60600  
[www.vhs-kronach.de](http://www.vhs-kronach.de)

### **Weißer Ring Kronach (Kreis)**

Helmut Grötzbach  
Außenstelle Kronach/Lichtenfels  
Tel. 09576/ 925489  
Fax 09576/ 925487  
Email: [weisserring-lichtenfels@t-online.de](mailto:weisserring-lichtenfels@t-online.de)

## **Überregionale Adressen**

### **Alfa e.V. Regionalverband Coburg**

Angerleite 15  
96450 Coburg  
Tel.: 09561/90968

### **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**

Winzer Straße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-01  
[www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)

### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Odeonsplatz 4  
80539 München  
Tel.: 089 2306-0  
[www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

### **Bundesknappschaft**

Minijob-Zentrale  
45115 Essen  
Service-Center Cottbus  
0180 1 200504  
E-mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)  
[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

11018 Berlin  
Tel.: 03018-5550  
Servicetelefon: 0180 1 907050  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### **Bundesministerium der Justiz**

Mohrenstr. 37  
10117 Berlin  
Tel. 030 2025-70  
E-mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

**Bundesversicherungsamt**  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 619-1888  
Email: mutterschaftsgeldstelle@bva.de  
www.bundesversicherungsamt.de

**Bundesverwaltungsamt**  
50728 Köln  
BAföG Hotline:  
Tel: 0221-7580  
www.bundesverwaltungsamt.de

**Familienkasse für  
Kindergeld und Kinderzuschlag**  
Ostpreußenstr. 10  
95032 Hof  
Tel. 09281 785512 od. 0180 1 546337  
E-mail:  
familienkasse-hof@arbeitsagentur.de  
www.familienkasse.de

**GEZ Gebühreneinzugszentrale**  
Tel. 0185-99950100  
Postfach 11 03 63  
50656 Köln  
www.gez.de

**VAMV  
Landesverband.Bayern e.V.**  
Tumblinger Str. 24  
80337 München  
Tel: 089 32212294  
info@vamv-bayern.de  
www.vamv-bayern.de

**Zentrum Bayern Familie u. Soziales**  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
Tel.: 0921 605-01  
www.zbfs.bayern.de

## Notrufnummern

**Telefonseelsorge** rund um die Uhr  
Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

**Kinder- und Jugendtelefon**  
rund um die Uhr erreichbar -  
„Die Nummer gegen Kummer“  
Tel. 0800 1110333

**Elterntelefon**  
Montag, Mittwoch: 09:00 – 11:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag: 17:00 – 19:00 Uhr  
„Die Nummer gegen Elternkummer“  
Tel. 0800 1110550

## Wichtige Internetadressen

**Onlineberatung unter:**  
[www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de)  
[www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de)

Infos über Leistungen und Hilfen  
[www.lilienkelch.de](http://www.lilienkelch.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
[www.familienservice.uni-wuerzburg.de](http://www.familienservice.uni-wuerzburg.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

**Hilfe zu Fragen der Erziehung**  
[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
[www.schlafumgebung.de](http://www.schlafumgebung.de)  
[www.ane.de](http://www.ane.de) (Arbeitskreis Neue Erziehung)

**Infos zur Kinderbetreuung**  
[www.tagespflege.bayern.de](http://www.tagespflege.bayern.de)  
[www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)  
[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)  
[www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)  
[www.guetegemeinschaft-aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)

**Sonstige interessante Seiten**  
[www.rund-ums-baby.de](http://www.rund-ums-baby.de)  
[www.kinder-leicht.net](http://www.kinder-leicht.net)  
Infos rund um die Kampagne  
„Besser essen. Mehr bewegen“

